

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(Artenschutzprüfung Stufe II)**

**Titel:** Aufstellung des Bebauungsplans „An der Spring“  
in Bedburg

**Datum:** 04.06.2018

---

**Auftraggeber:** RWE Power Aktiengesellschaft

**Ansprechpartnerin:** Frau Antonia Kühl

**Auftrag vom:** 23.02.2018

**Projekt-Nr.:** 31-17

---

**Auftragnehmer:** raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

**Projektleitung:** Dr. Richard Raskin

**Projektbearbeitung:** Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen  
M. Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lage und Ausstattung des Plangebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Vorgehensweise und Methoden .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>5 Habitatausstattung im Steinkauzrevier .....</b>	<b>5</b>
5.1 Revierabgrenzung.....	5
<b>6 Potentielle Auswirkungen auf den Steinkauz und Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>8</b>
6.1 Störungen während der Bauphase.....	9
6.2 Störungen durch Nutzung .....	9
6.3 Verlust von Nahrungshabitaten und Brutstätten.....	9
6.4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	10
6.5 Vorgezogener Ausgleich .....	10
<b>7 Rechtliche Wertung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>14</b>
<b>8 Zusammenfassung.....</b>	<b>15</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>16</b>

### Dokumentation

#### Protokolle

##### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

##### **Art-für-Art-Protokoll Steinkauz zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen**

## 1 Veranlassung

Die RWE Power AG plant die Erschließung eines ca. 0,5 ha großen Baugebietes in Bedburg - Kirchtroisdorf. Hierzu soll der Bebauungsplan „An der Spring“ aufgestellt werden. Es wurde bereits ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) erstellt (RASKIN 2017). Der Fachbeitrag kam zu dem Schluss, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung auszuschließen sind.

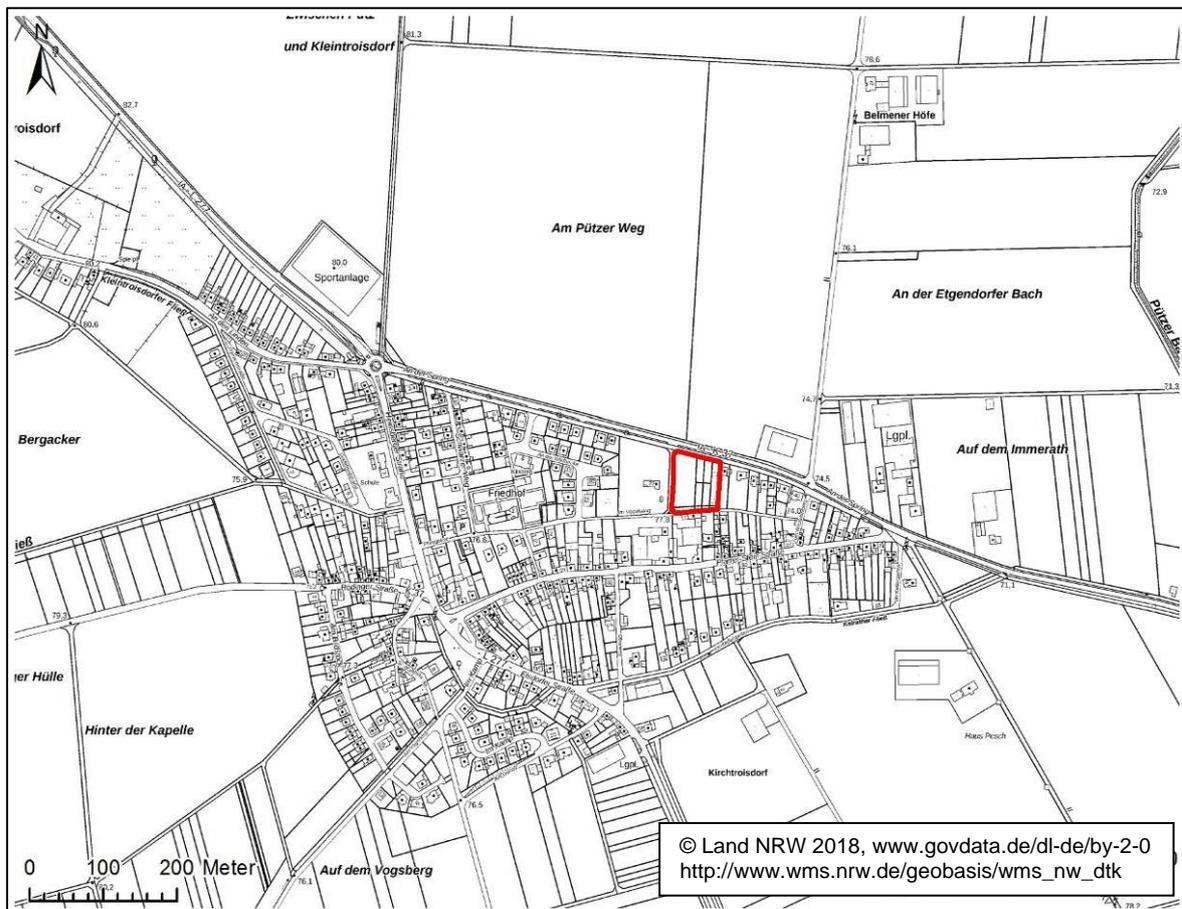
Der UNB im Rhein-Erft-Kreis liegen jedoch entgegen dieser Einschätzung Informationen vom Naturschutzbeauftragten des Kreises vor, dass sich in einem Garten unmittelbar westlich des B-Plangebietes die Bruthöhle eines Steinkauzpaars befindet und das B-Plangebiet von der Kleineule als Nahrungshabitat genutzt wird. Der Steinkauz zählt zu den europarechtlich und national streng geschützten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Für das B-Planverfahren ist aufgrund der vorliegenden Hinweise daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) hinsichtlich des Steinkauzes durchzuführen (MKULNV 2016).

Die RWE Power AG (Frau Kühl) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR mit der Erstellung des Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2 Lage und Ausstattung des Plangebietes

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt in Bedburg - Kirchtroisdorf (Abb. 1). Auf der Fläche sind Grünland, Ruderalvegetation und wenige Gehölze anzutreffen. Sie wird im Norden von der K37 „An der Spring“ begrenzt, im Westen und Süden durch die wenig befahrene Straße „Im Vogelsang“. Östlich schließt Wohnbebauung (Einfamilienhäuser mit Gärten) an das B-Plangebiet an.



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

### 3 Vorgehensweise und Methoden

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz in verschiedenen Stufen durchgeführt (MKULNV 2016).

#### **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (Stufe II.1)**

Die vertiefende Prüfung der Artenschutzbelange setzt zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme derjenigen Arten und Artengruppen voraus, deren Vorkommen im Wirkraum (Abb. 1) nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Steinkauz (*Athene noctua*), dessen Brutplatz nach den vorliegenden Informationen unmittelbar westlich der Plangebietsgrenze liegt.

Zur Darstellung etwaiger Betroffenheiten wird die planungsrelevante Art artenschutzfachlich und -rechtlich bewertet und ihre Empfindlichkeit gegenüber projektbedingten Wirkungen beurteilt. Es erfolgen eine artenbezogene Erheblichkeitsabschätzung sowie die Erstellung des artspezifischen Prüfprotokolls.

### **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und eines Risikomanagements (Stufe II.2)**

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit der europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen) erarbeitet.

### **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II.3)**

Es wird geprüft, ob unter Beachtung der im 2. Arbeitsschritt erarbeiteten Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme (ASP Stufe III) erforderlich wird.

## **4 Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet**

Nach den beim Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Bedburg vorliegenden Daten brütet der Steinkauz seit vielen Jahren regelmäßig in einem Privatgarten in unmittelbarer Nachbarschaft des B-Plangebietes. Dabei ist er in den vergangenen Jahren mehrmals innerhalb der Grundstücksgrenze „umgezogen“ und hat den Brutbaum gewechselt. Der letzte Wechsel soll im Zuge der Errichtung von Wohnbebauung unmittelbar westlich des mit einer Mauer eingefriedeten Gartens stattgefunden haben. Der Steinkauz brütete in den darauffolgenden Jahren in einer Walnuss an der Ostseite des Grundstücks. Hier soll er auch im Jahr 2017 gebrütet haben. Im Südwesten des Plangebietes hängt außerdem eine künstliche Nisthilfe (Steinkauzröhre), in der aber bisher keine Brut stattgefunden hat.

Zur Ermittlung der Steinkauzvorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung wurden zwischen Mitte März und Mitte Mai 2018 in Anlehnung an die Methodendstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) insgesamt vier Ortstermine durchgeführt (Tab. 1).

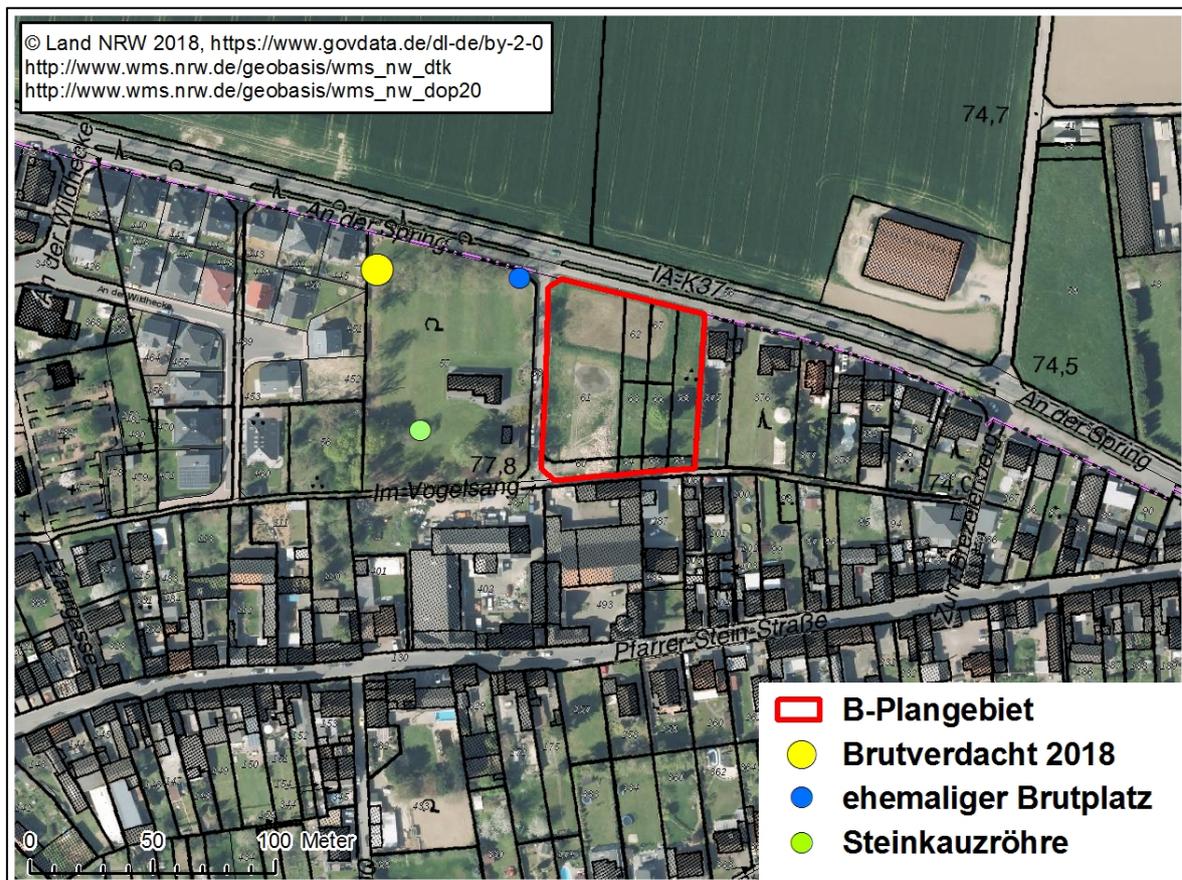
**Tab. 1:** Erfassungstermine 2018 mit Anzahl der Witterungsparameter.

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Temperatur [°C]	Bewölkung [0/8 - 8/8]	Wind [m/s]
06.03.	18:50 - 19:30	8	2/8	3
15.04.	19:15 - 20:15	16	1/8	0 - 1
05.05.	20:00 - 22:20	16 - 17	0/8	2 - 3
24.05.	7:15 - 8:15	17	6/8 - 8/8	0 - 1

Am ersten Erfassungstermin Anfang März reagierte der Steinkauz bereits auf die Klangattrappe mit revieranzeigendem Verhalten und rief anhaltend aus dem Garten.

Um die Tiere nicht unnötig zu beunruhigen wurde an den nachfolgenden Terminen auf das Abspielen der Klangattrappe verzichtet. Um Fütterungen oder das Ein- und Ausfliegen des Steinkauzes in die Bruthöhle feststellen zu können, wurden die beiden letzten Termine abends vor- bzw. morgens nach Sonnenaufgang durchgeführt, da der Steinkauz nach SÜDBECK et al (2005) während der Jungenaufzucht auch bei Tageslicht aktiv ist.

Die Bruthöhle des Steinkauzes liegt diesjährig allem Anschein nach nicht an der östlichen, sondern an der westlichen Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Wohngebiet (Abb. 2). Die Entfernung des Brutplatzes zum B-Plangebiet beträgt etwa 70 m. Fütterungen konnten jedoch im Zuge der Erfassungen nicht beobachtet werden, von einer Brut mit Jungvögeln ist jedoch auszugehen.



**Abb. 2:** Lage der Bruthöhlen im eingefriedeten Privatgarten.

## 5 Habitatausstattung im Steinkauzrevier

### 5.1 Revierabgrenzung

Der Steinkauz bevorzugt als Nahrungshabitat kurzrasiges Weidegrünland wie es auf Vieh- und Streuobstweiden vorzufinden ist. Es eröffnet der Kleineule die besten Möglichkeiten einer erfolgreichen Bodenjagd auf Kleinsäuger, Käfer, Regenwürmer und Vögel (JÖBGES & FRANKE 2006). Die Verfügbarkeit von zur Jagd geeigneten Dauergrünlandflächen stellt daher den mit Abstand wichtigsten Faktor für die Anwesenheit des Steinkauzes dar. Die Reviergrößen liegen beim Steinkauz zwischen 3 ha und 50 ha (VOSSMEYER et al. 2006, LANUV 2018). Nach FINCK 1993 & ZENS (1992) beträgt der Aktionsraum eines Steinkauzpaars zwischen 2 ha in optimalen und bis zu 150 ha in suboptimalen Habitaten.

Die Fortpflanzungsstätte umfasst neben dem eigentlichen Brutplatz auch die Nahrungshabitate (weite Abgrenzung nach LANUV 2018). In Anlehnung an VOSSMEYER et al. (2006) wurde zur Abgrenzung und Bewertung des vorhandenen

Steinkauzhabitats ein kreisrundes Revier um den bekannten Brutplatz in einer Größenordnung von 50 ha abgesteckt (400 m-Radius).

In diesem Radius liegen kaum optimale Flächen zum Nahrungserwerb. Weidengrünland ist aktuell nur marginal vorhanden, kurzrasiges Grünland findet sich in Form von Vielschnittrasen auf dem derzeit besiedelten Gartengrundstück in einer Größenordnung von etwa 0,64 ha (Abb. 3). Das angrenzende B-Plangebiet verfügte in den Jahren 2017 und 2018 über eine Grünlandbrache, die in ihrer aktuellen Habitatausstattung größtenteils zu langrasig ist und daher nur suboptimal zur Nahrungssuche genutzt werden kann (Abb. 4, 0,46 ha). Ehemals wurde das Plangebiet jedoch als Weidefläche genutzt und dient dem Steinkauz mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Brutplatz auch als regelmäßiges Nahrungshabitat.



**Abb. 3:** Lage des mutmaßlichen Brutplatzes 2018 auf dem eingefriedeten kurzrasigen Gartengrundstück (Foto vom 06.03.2018).



**Abb. 4:** Habitatausstattung im B-Plangebiet (Foto vom 05.05.2017).

Innerhalb der umliegenden 50 ha lassen sich über das Luftbild mehrere kleine Grünlandparzellen (zwischen 0,1 und 0,25 ha) in einer Größenordnung von insgesamt etwa 2 ha abgrenzen. Darunter sind aber kaum bzw. keine Streuobstweiden zu finden, vielmehr handelt es sich in der Hauptsache um den örtlichen Friedhof, sowie Vielschnittrasen, die teilweise mit Obstbäumen oder anderen Laub- und auch einzelnen Nadelbäumen bestanden sind. Zum Nahrungserwerb sind diese Grünlandparzellen daher suboptimal zur Nahrungssuche. Hinzu kommen Ziergärten, Nutzgärten und Ackerflächen, die der Steinkauz im Regelfall nur sehr eingeschränkt zum Nahrungserwerb nutzt (Ackerflächen werden z.B. gelegentlich bei Nahrungsknappheit in den Wintermonaten bejagt).

Aufgrund seines geringen Grünlandanteils, dem Fehlen von Streuobstweiden und der unmittelbaren Straßennähe (akustische Störung und Mortalitätsrisiko insbesondere für flügge Jungvögel, s. auch Kap. 6), ist das bestehende Steinkauzrevier als pessimal einzustufen und ein Brutvorkommen zunächst nicht zu erwarten.

DALBECK & HACHTEL (1998) ermittelten für den Kreis Düren einen hochsignifikanten Zusammenhang zwischen der Anzahl Bäume älter als 50 Jahre je ha und der Anzahl an Steinkäuzen pro Dorf. Als maßgeblicher Faktor für die Nutzung des Gartengrundstücks als Bruthabitat ist daher die gute Ausstattung an Höhlenbäumen zu vermuten. Hierbei handelt es sich größtenteils um Walnussbäume.

In einer Untersuchung von PUTZE et al. (2009) flogen einzelne telemetrierte Steinkäuze zu Nahrungsflächen, die mehr als einen (max. zwei) Kilometer vom Tageseinstand entfernt lagen. Es ist daher in Anbetracht der pessimalen Habitataus-

stattung möglich, dass die Hauptnahrungsflächen des Steinkauzes weiter von seinem Brutplatz entfernt liegen. Geeignete Nahrungshabitate in einer Größenordnung von über 12 ha Weidegrünland, teils mit randlichem Altbaumbestand, finden sich beispielsweise etwa 600 m westlich des diesjährigen Brutplatzes am Ortsrand von Kleintroisdorf. Auch knapp 1.000 m nördlich des Brutplatzes am Südrand der Ortslage Pütz finden sich Weideflächen in einer Größenordnung von knapp 2 ha, die potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden können und derzeit nicht durch andere Steinkauzpaare besiedelt sind.

Anhand der vorliegenden Datengrundlage ist nicht eindeutig feststellbar, wo die essenziell genutzten Nahrungsflächen des potenziell durch das Bauvorhaben betroffenen Steinkauzes liegen. Eine eindeutige Ermittlung dieser Flächen wäre nur durch eine aufwändige Raumnutzungsanalyse oder durch die Telemetrierung der Tiere erreichbar.

Bei einem gemeinsamen Auftaktermin am 31.01.2018 gab Naturschutzbeauftragten im Rhein-Erft-Kreis an, dass der Steinkauz ausschließlich in direkter Umgebung seines Brutplatzes und somit auch im B-Plangebiet jage.

Da sich im Umkreis von 50 ha um den Brutplatz keine optimal geeigneten Habitate zum Nahrungserwerb befinden und ernst zu nehmende Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des B-Plangebietes vorliegen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das B-Plangebiet trotz seiner suboptimalen Habitatausstattung als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Steinkauzes abzugrenzen ist.

## **6 Potentielle Auswirkungen auf den Steinkauz und Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Falle einer Erweiterung der Wohnbebauung in der Ortslage Troisdorf sind folgende Auswirkungen auf den Steinkauz möglich:

- optische und akustische Störungen während der Bauphase (baubedingt),
- optische und akustische Störungen durch Nutzung der geplanten Wohnbebauung (betriebsbedingt),
- dauerhafter Verlust von etwa 0,46 ha suboptimal ausgeprägtem Grünland als Nahrungshabitat (anlagebedingt).

Nachfolgend wird die Schwere der verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht beurteilt.

## 6.1 Störungen während der Bauphase

Der Steinkauz gehört zu den nach BMVBS (2007) lärmempfindlichen Arten. An Straßen liegt die Effektdistanz durch akustische Beeinträchtigungen bei 300 m, es gilt ein kritischer Schallpegel von 58 dB (A)<sub>tags</sub>. Durch die unmittelbar angrenzende Straße besteht bereits eine Vorbelastung für den Steinkauz, eine Brut findet dennoch regelmäßig im Plangebiet statt, so dass eine Gewöhnung an akustische Störungen anzunehmen ist (s. auch Kap. 6.2).

Sollte der kritische Schallpegel während der Bauarbeiten im Plangebiet, insb. während der Balz- und Fortpflanzungsperiode ab Februar, über einen längeren Zeitraum überschritten werden, ist eine Betroffenheit des aller Wahrscheinlichkeit nach etwa 70 m westlich der Plangebietsgrenze brütenden Steinkauzpaars dennoch nicht auszuschließen.

## 6.2 Störungen durch Nutzung

Das regelmäßige Brutvorkommen des Steinkauzes in Kirchtroisdorf ist insofern bewerkenswert, als dass sein Brutplatz in unmittelbarer Nähe zur L 277 liegt (s. auch Kap. 6.1). Die Fortpflanzungsstätte befindet sich in einem Privatgarten und diesjährig aller Wahrscheinlichkeit nach unmittelbar neben einem bestehenden Neubaugebiet. Das Brutpaar zeigt also eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Straßenverkehr und menschlicher Nähe. An Anblick und Geräusche von Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern ist die Kleineule gewöhnt. Sie zeigt vor Ort eine geringe Fluchtdistanz und ließ sich in der Vergangenheit sogar von den Anwohnern mit Regenwürmern füttern, die sie sich von der Terrasse bzw. aus dem Garten des Wohnhauses holte.

Eine Störung durch den Betrieb der geplanten Wohnbebauung (wenige Einfamilienhäuser mit Gärten) ist dementsprechend zu vernachlässigen.

## 6.3 Verlust von Nahrungshabitaten und Brutstätten

Das LANUV (2018) definiert beim Steinkauz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG das Brutrevier mit dem Nistplatz und den umliegenden Nahrungshabitaten (vgl. Kap. 2).

Durch die geplante Wohnbebauung entfallen suboptimal ausgeprägte Nahrungshabitate in Form von Grünland in einer Größenordnung von insgesamt etwa 0,46 ha.

Niststätten in Form von künstlichen Brutröhren und Naturbaumhöhlen befinden sich in dem Privatgarten außerhalb des Plangebietes und bleiben bei Umsetzung der Vorhabensplanung erhalten. Aufgrund des mit geeigneten Nahrungshabitaten pessimal ausgestatteten Steinkauzreviers kann der Wegfall der benachbarten Grünlandparzelle trotz ihrer ungünstigen Habitatausstattung eine Beschädigung der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach sich.

Für den Verlust von Nahrungshabitat ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht funktionaler Ersatz zu schaffen um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion des vorhandenen Steinkauzrevier im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erhalten bleibt (s. Kap. 6.4).

## 6.4 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### Zeitfenster für die Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungsperiode des Steinkauzes (und aller anderen europäischen Brutvogelarten) in einem Zeitraum von August bis Februar<sup>1</sup> erfolgen.

### Maßnahmen zur Geräuschkürnung

Für Baustellen sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in Wohngebieten Lärmgrenzen von 55 dB (A)<sub>tags</sub> zulässig (Richtwert). Überschreitet der zuvor durch geeignete Instrumente ermittelte Lärm den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), werden i.d.R. geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürnung ergriffen (z.B. mobile Lärmschutzwände). Solche Maßnahmen sind im Falle einer erhöhten Lärmemission während der Bauphase auch für den Steinkauz zur Abschirmung des Geräuschpegels in Richtung des benachbarten Gartengrundstücks geeignet.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme kann das baubedingte Eintreten einer erheblichen Störung nach § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand Nr. 2).

## 6.5 Vorgezogener Ausgleich

Der Verlust von 0,46 ha suboptimal ausgeprägtem Grünland muss aufgrund der pessimalen Habitatausstattung des Steinkauzreviers in der Umgebung des Brutplatzes an anderer Stelle ausgeglichen werden, um eine insgesamt gleichbleibende Habitatqualität gewährleisten zu können. Ein wirksamer Ausgleich ist zu erreichen durch:

- Entwicklung und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland sowie
- Anbringen von Nisthilfen,

---

<sup>1</sup> Optimal wäre eine Baufeldräumung zwischen Dezember und Februar, weil dadurch auch eine Störung während der Herbstbalz verringert würde.

Ein vorgezogener Ausgleich muss mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein<sup>1</sup>.

### **Ermittlung geeigneter Ausgleichsflächen**

Im Vorfeld der Erfassungen erfolgte am 6. März 2018 eine Ortsbegehung mit anschließender Befahrung der Umgebung des Brutplatzes („Übersichtsbegehung“). Hierbei wurden die vorhandenen, vorher über das Luftbild abgegrenzten potenziellen Nahrungsflächen im Umfeld des B-Plangebietes begutachtet sowie mögliche geeignete Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung angefahren.

Aufgrund der suboptimalen Ausstattung des Grünlandes im B-Plangebiet muss ein Ausgleich nicht im Verhältnis 1:1 erfolgen, wenn der Ausgleich höherwertig ist als die Flächen im Ist-Zustand. Dabei sollte jedoch nach Möglichkeit eine Fläche gewählt werden, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Revierzentrum oder (bestenfalls) in einem Umfeld von 200 m liegt (LANUV 2018).

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine geeignete Fläche gefunden, die jedoch nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum B-Plangebiet liegt. Das derzeit ackerbaulich bewirtschaftete Flurstück, auf dem der Ausgleich umgesetzt werden soll, liegt etwa 1.000 m nördlich am Südrand der Ortslage Pütz (Abb. 5).

Aufgrund der Entfernung von über 200 m zum Steinkauzrevier wird der Ausgleich trotz des Ersatzes von suboptimalem Nahrungshabitat durch optimales Nahrungshabitat daher im Verhältnis 1:1 durchgeführt.

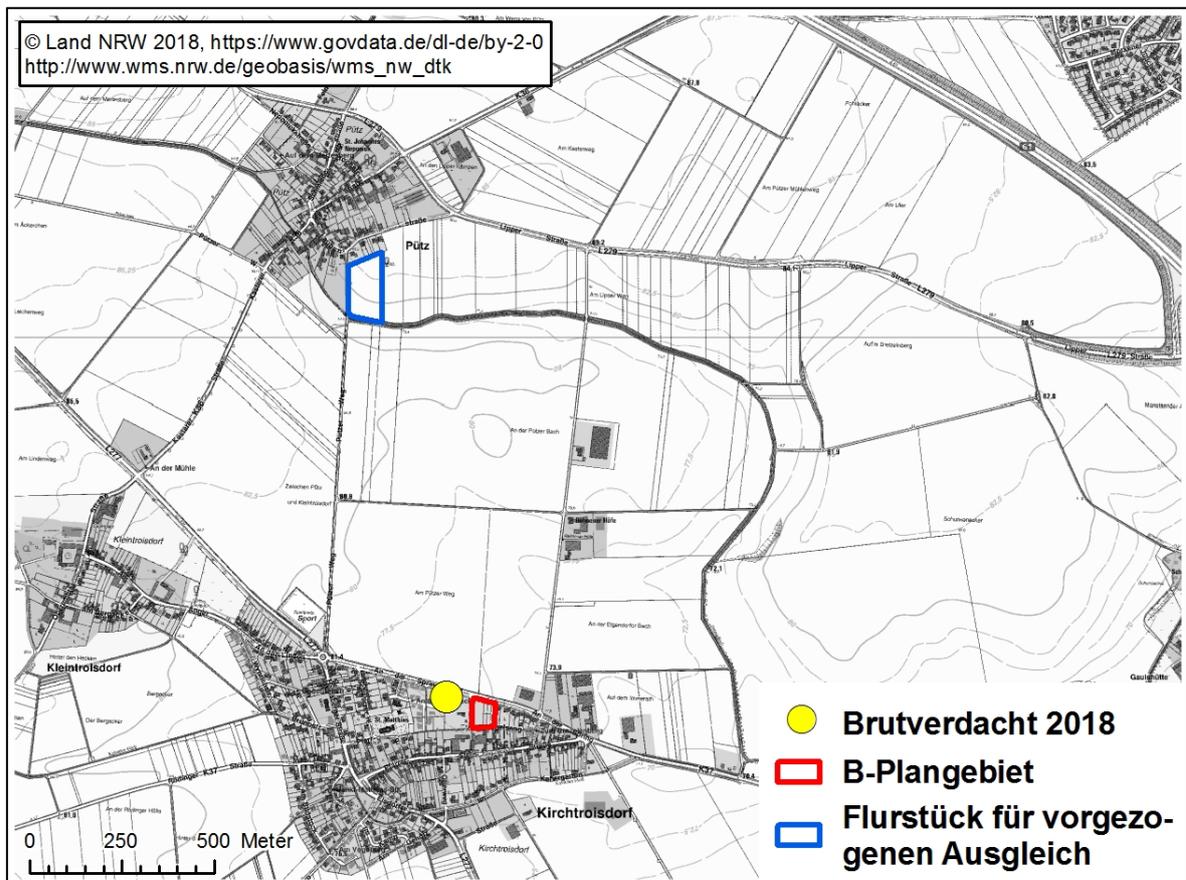
### **Beschreibung der Ausgleichsfläche**

Die Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Pütz, Flur 32, Flurstück 6. Insgesamt ist sie aufgrund ihrer Lage als sehr gut geeignet für den vorgezogenen Ausgleich einzustufen.

Zwischen Revierzentrum und Ausgleichsfläche liegt ausschließlich Acker, so dass sie gut für den Steinkauz zu erreichen ist. Die Fläche weist weiterhin eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (insb. Straßen und Waldgebiete) auf (vgl. LANUV 2018).

---

<sup>1</sup> „Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:- wenn die neu geschaffene Lebensstätte“ [...] „aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit“ [...] „attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“ (MKULNV 2016)



**Abb. 5:** Lage der Ausgleichsfläche südlich der Ortslage Pütz. Zwischen Revierzentrum und Ausgleichsfläche liegen zwei große Ackerschläge.

Unmittelbar westlich der vorgesehenen Ausgleichsfläche liegen weitere Grünlandweiden in einer Größenordnung von etwa 1,7 ha, die ebenfalls als Nahrungshabitat für den Steinkauz geeignet sind. Auf der vorhandenen Weide wächst ein alter Walnussbaum. Auch nördlich und nordöstlich der Fläche finden sich solitär wachsende Altbäume (Abb. 6), die die Habitatqualität in der Umgebung steigern. Südlich steht eine Gehölzreihe mittleren Alters an einem Entwässerungsgraben.



**Abb. 6:** Blick auf die Ausgleichsfläche in Richtung Nordosten (Foto vom 06.03.2018).

### **Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

Für den erforderlichen Ausgleichsbedarf sollen 4.600 m<sup>2</sup> Ackerfläche in eine Streuobstweide / Streuobstwiese umgewandelt werden.

In Abstimmung mit dem Flächeneigner und dem Flächenbewirtschafter ist geplant, an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze eine Strauchhecke anzupflanzen. Auch das LANUV (2018) weist auf die positive Wirkung von Kleinstrukturen wie Hecken, Krautsäumen, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfählen für den Steinkauz hin.

Nach LANUV (2018) empfiehlt sich für Streuobstwiesen weiterhin eine Baumdichte von etwa 50 - 70 Bäumen pro ha, so dass auf einer Fläche von 0,46 ha die Pflanzung von insgesamt 25 Bäumen angestrebt wird.

Bei der Neuanlage der Obstweide sollten geeignete, regionaltypische Hochstamm-Obstsorten verwendet werden. Weiterhin sind ausreichende Pflanzabstände (ca. 10 bis 12 Meter) zu berücksichtigen.

Ein Teil der Bäume (etwa 5 - 8) kann durch andere heimische Laubbäume ersetzt werden (z.B. Walnuss, Eiche).

Für die Anlage von Grünland gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland (LANUV 2018, siehe Maßnahmenblatt Extensiv-

grünland). Ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche ist dabei wichtig für die gute Qualität als Nahrungshabitat. Generell ist Beweidung gegenüber einer Mahd zu favorisieren. Die Beweidungsintensität ist dabei so zu gestalten, dass der Fraß Bereiche mit kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Im Falle einer Mahd sind regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ (10-20 cm Halmlänge) in Kombination mit höherwüchsigen, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähten Altgrasstreifen / Krautsäumen zu gewährleisten.

## **7 Rechtliche Wertung der Verbotstatbestände**

Für die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ergibt sich abschließend folgende Einschätzung:

### **Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. v. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Ham-bach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Steinkauz brüdet außerhalb des Plangebietes, das Eintreten einer Tötung von Einzelindividuen ist ausgeschlossen.

### **Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt. Im Falle einer erhöhten Lärmemission während der Bauphase werden geeignete Lärmschutzmaßnahmen ergriffen. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind mit den Wirkungen der bestehenden Wohnbebauung in der Umgebung vergleichbar, eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen. Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

### **Tatbestand des § 42 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“. Durch das Planvorhaben wird eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Steinkauzes beschädigt. Die Beeinträchtigung des Steinkauzreviers in Form des Wegfalls von potentiellen Nahrungshabitaten können jedoch unter Durchführung der in Kapitel 6.5 erläuterten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kompensiert und das Steinkauzrevier in seiner jetzigen Habitatqualität erhalten werden. Der Tatbestand des Beeinträchtigungens oder Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

## **8 Zusammenfassung**

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind artenschutzrechtliche Belange des Steinkauzes hinsichtlich der Verbote gemäß § 44 I Nr. 2 u. 3 BNatSchG (insb Verbots tatbestand Nr 3. Beeinträchtigung von Lebensstätten) zu beachten. Das Eintreten einer artenschutzrechtlich relevanten Störung mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population bzw. der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Umwandlung von Acker in Streuobstweide in räumlicher Nähe wird aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht gewährleistet, dass „*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“ (§ 44 I V BNatSchG).

Diese Vorgehensweise zur Funktionserfüllung betroffener Steinkauzreviere ist von der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen bestätigt worden (grundlegend BVerwG 9 A 31.07 A 44 Ratingen v. 18.03.2009 und OVG Münster 7 D 11/08.NE Gewerbe- und Industriegebiet v. 30.01.2009).

Aachen, 04. Juni 2018

Dr. R. Raskin

Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen

## Quellenverzeichnis

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KfL Kiel.
- DALBECK L., HACHTEL, M. (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen EGE e.V.) (1998): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua* Scopoli 1769 im Kreis Düren. - i.A. der Biologischen Station im Kreis Düren. - Bonn.
- EXO, K.-M. (1987): Das Territorialverhalten des Steinkauzes (*Athene noctua*). – Dissertation Universität Köln.
- FINCK, P. (1993): Territoriengröße beim Steinkauz (*Athene noctua*): Einfluss der Dauer der Territorienbesetzung. – J. Orn. 134: 35-42.
- JÖBGES, M. & FRANKE, S. (2006): Vom Totensymbol zum Sympathieträger: Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Nordrhein-Westfalen. - Charadrius 42 (4): 164-177.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: - [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn\\_stat/102974](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn_stat/102974), letzter Zugriff am 28.05.2018.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- PUTZE, M. EISENBERG, A., HANFT, M., MOSER, F. & LANGGEMACH, T. (2009): Telemetrie von Steinkäuzen (*Athene noctua*) im Havelland 2006/2007. - Otis 17 (2009): 59-68.
- VOSSMEYER, A., NIEHUES, F.-J. & BRÜHNE, M. (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve. Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. - Charadrius 42 (4): 178-191.
- ZENS, K.-H.. (1992): Ökologische Studien an einer Population des Steinkauzes (*Athene noctua*). – Diplomarbeit Universität Bonn.

## **Dokumentation**

### **Protokolle**

#### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Art-für-Art-Protokoll Steinkauz** zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen

## Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	Aufstellung des Bebauungsplans „An der Spring“ in Bedburg
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b>	<b>RWE Power AG</b>
<b>Antragstellung (Datum):</b>	
<p>Die RWE Power AG plant die Erschließung eines ca. 0,5 ha großen Baugebietes in Bedburg Kirchtroisdorf. Hierzu soll der Bebauungsplan Bedburg „An der Spring“ aufgestellt werden. Der UNB im Rhein-Erft-Kreis liegen Informationen vom Naturschutzbeauftragten des Kreises, dass sich in einem Garten unmittelbar westlich des B-Plangebietes die Bruthöhle eines Steinkauzpaars befindet und das B-Plangebiet von der Kleineule als Nahrungshabitat genutzt wird. Der Steinkauz zählt zu den europarechtlich und national streng geschützten Arten.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Für das B-Planverfahren ist daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) hinsichtlich des Steinkauzes durchzuführen (MKULNV 2016).</p> <p>Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf den Steinkauz bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• optische und akustische Störungen während der Bauphase,</li> <li>• optische und akustische Störungen durch Nutzung der geplanten Wohnbebauung,</li> <li>• dauerhafter Verlust von knapp 0,46 ha Grünland als (suboptimales) Nahrungshabitat.</li> </ul>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: 28.05.2018) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

## Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

**Steinkauz (*Athene noctua*)**

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

**3**

Nordrhein-Westfalen

**3S**

### Messtischblatt

**5005-1**

## Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

## Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Steinkäuze siedeln in offenen Kulturlandschaften mit kurzrasigem Grünland und einem guten Höhlenangebot in Form von Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, regional Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit gutem Nahrungsangebot von ganz entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann je nach Habitatausstattung eine Größe von 3 ha bis 50 ha haben (VOSSMEYER et al. 2006, LANUV 2018). Der Steinkauz ist in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, er hat in diesem Bundesland einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt, daher kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Niederrheinisches Tiefland und Münsterland sind die regionalen Dichtezentren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 Brutpaare geschätzt (2015, LANUV 2018).

Für den Steinkauz besteht 2018 Brutverdacht in einer Walnuss in einem Privatgarten unmittelbar westlich des Plangebietes. Bei Umsetzung der Planung werden etwa 0,46 ha suboptimal ausgeprägtes Grünland überplant, das potenziell als Nahrungshabitat genutzt wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Störung des Steinkauzes während der Bauphase.

Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG auszuschließen sind daher die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden ergriffen:

- Zeitfenster für die Baufeldräumung ,
- ggf. Maßnahmen zur Geräuschminderung
- Vorgezogener Ausgleich durch - Umwandlung von 0,46 ha Acker in Streuobstweide.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein